

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Mühl Rosin und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 16 – 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 12.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Anlage gemäß § 6 der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Mühl Rosin und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern.

Die Anlage zur Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Mühl Rosin und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern vom 16.12.2004, zuletzt geändert am 14.12.2006, wird wie folgt geändert:

Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Mühl Rosin

(1) Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	205,00 EUR
Kindergartenplatz	110,00 EUR
Hortplatz	59,75 EUR

(2) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	123,00 EUR
Kindergartenplatz	66,00 EUR
Hortplatz	35,85 EUR

(3) Die Gebühr für eine Halbtagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	82,00 EUR
Kindergartenplatz	44,00 EUR

(4) Für eine stundenweise Betreuung
Kinderkrippe und Kindergarten 3,00 EUR

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mühl Rosin, d. 13.12.2007

Dr. Buchholz
Bürgermeister